



15/SN-231/ME

---

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**


---

**Bundeswirtschaftskammer**


---

 Bundeswirtschaftskammer, A-1045 Wien  
 Postfach 197

 An den  
 Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates

 Parlament  
 1010 Wien

*Dr. Wasserbauer*

Zl. 16	RECHNUNGSWEISE -GE'93
Datum: 24. MÄRZ, 1986	
Verteilt 25.3.86 <i>Brechenberger</i>	

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

 Fp 2532/77/Dr.Z/Pe  
 Dr. Zacherl

4460 DW 21.3.1986

Betreff

Bundesgesetz, mit dem das Glücksspiel-  
gesetz, das Bundes-Sportförderungsgesetz,  
das Gebührengesetz und das Umsatzsteuer-  
gesetz geändert und das Sporttoto-Gesetz  
und das Pferdetoto-Gesetz aufgehoben werden

Sehr geehrter Herr Präsident !

Einem Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen ent-  
sprechend beehren wir uns, Ihnen in der Anlage 25 Exemplare  
unserer zum obzitierten Gesetzentwurf an das Bundesministerium  
für Finanzen abgegebenen Stellungnahme zur gefälligen  
Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT****Bundeswirtschaftskammer**

Bundeswirtschaftskammer, A-1045 Wien  
Postfach 197

Ergeht an:

- |                                     |                                      |
|-------------------------------------|--------------------------------------|
| 1.) alle Landeskammern              | 6.) alle Mitgl.d.<br>Fp.-Ausschusses |
| 2.) alle Bundessektionen            | 7.) Hr.Gen.Sekr.Stv.<br>Dr. Reiger   |
| 3.) FV der Lotteriegeschäftsstellen | 8.) Presseabteilung                  |
| 4.) BGr.der Tabakverschleißer       | 9.) Präsidialabteilung               |
| 5.) Ref.f.Konsumgenossenschaften    |                                      |

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05 Datum

Fp 2532/77/Dr.Z/Pe  
Dr. Zacherl

4460 DW 20.3.1986

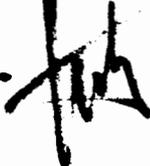
Betreff

Bundesgesetz, mit dem das Glücksspiel-  
gesetz, das Bundes-Sportförderungsgesetz,  
das Gebührengesetz und das Umsatzsteuer-  
gesetz geändert und das Sporttoto-Gesetz  
und das Pferdetoto-Gesetz aufgehoben werden

In der Anlage übermittelt die Bundeskammer den Wortlaut  
ihrer in obiger Angelegenheit dem **Bundesministerium für  
Finanzen** überreichten Stellungnahme vom 17. 3. 1986 zur  
gefälligen Kenntnisnahme.

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

Für den Generalsekretär:

i.A. 1 Beilage

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT****Bundeswirtschaftskammer**

Bundeswirtschaftskammer, A-1045 Wien  
Postfach 197

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8  
1010 W i e n

Ihre Zahl/Nachricht vom

GZ. 26 1100/5-V/14/86  
19.2.1986

Betreff

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Fp 2532/77/Dr.Z  
Dr.Zacherl

(0222) 65 05

Datum

4460 DW 17.3.1986

Bundesgesetz, mit dem das Glücksspiel-  
gesetz, das Bundes-Sportförderungsgesetz,  
das Gebührengesetz und das Umsatzsteuer-  
gesetz geändert und das Sporttoto-Gesetz  
und das Pferdetoto-Gesetz aufgehoben werden

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich zu dem mit  
do. Note vom 19.2.1986, GZ. 26 1100/5-V/14/86, übermittelten,  
im Betreff näher bezeichneten Gesetzentwurf, folgende Stellung-  
nahme abzugeben:

A) Grundsätzliche Bemerkungen:

Die Bundeskammer erhebt gegen die extrem kurz angesetzte Be-  
gutachtungsfrist energisch Einspruch, da diese ihr weder ge-  
stattet sich ausführlich mit dem Inhalt des vom Bundesministerium  
für Finanzen ausgearbeiteten Gesetzentwurfes auseinanderzusetzen,  
noch die ihr kraft Gesetzes auferlegte Aufgabe der Herbeiführung  
eines Ausgleichs der Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen.  
Die vom Bundesministerium für Finanzen in der Frage der Begut-  
achtung gewählte Vorgangsweise erscheint schon deshalb kaum  
verständlich, weil bekanntlich seit Jahren konkrete Pläne be-  
stehen, das Glücksspielwesen in Österreich auf eine neue Basis  
zu stellen und diese Pläne bereits mit der erfolgten Errich-  
tung der Toto-Lotto Projektierungs GesmbH schon so reale Formen  
angenommen haben, daß dem Vernehmen nach im Herbst d.J. das

- 2 -

neue Spielsystem praktiziert werden wird. Will man dem Bundesministerium für Finanzen bei der Wahrnehmung gesetzestvorbereitender Schritte nicht Säumigkeit unterstellen, so kann in der kurzen Frist zur Abgabe von gutächtlichen Äußerungen nur eine Beschneidung des Begutachtungsrechtes der Bundeskammer erblickt werden, deren Folgen vom Bundesministerium für Finanzen zu verantworten sein werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf beabsichtigt, wie den Allgemeinen Erläuterungen zu entnehmen ist, durch die Einführung neuer Spielformen, welche einer im Inland ansässigen Kapitalgesellschaft aufgrund einer vom Bundesminister für Finanzen zu erteilenden Konzession übertragen und von dieser betrieben werden sollen, das Angebot an Glücksspielen so zu verbessern, daß heimische Spieler künftig von einer meist unzulässigen Teilnahme an ausländischen Glücksspielen abgehalten werden. Die damit verbundene Hoffnung, dadurch unerwünschte Devisenabflüsse zu stoppen, kann von der Bundeskammer deshalb nicht ganz geteilt werden, weil die Kleinheit des österreichischen Marktes mit seinem doch begrenzten Reservoir an Spielern es nicht erlauben wird, solche attraktiven Gewinnchancen wie im Ausland zu eröffnen. Es entzieht sich auch der Beurteilung der Bundeskammer, ob und inwieweit auf diesen Umstand bei der tariflichen Ausgestaltung der Konzessionsabgabe und bei der Festsetzung der gebührenrechtlichen Wetteinsatzgebühren Bedacht genommen wurde. Den Erläuterungen ist jedenfalls nur zu entnehmen, daß durch ein zu erhöhendes Aufkommen an Abgaben und Gebühren dem Körpersport neue Mittel zugeführt werden sollen, was seitens der Bundeskammer grundsätzlich begrüßt wird. Unbefriedigend ist jedoch, daß die Erläuterungen jeglichen Hinweis darauf vermissen lassen, aufgrund welcher Berechnungen und Überlegungen die Tarifstruktur der zu entrichtenden Konzessionsabgabe und die Höhe der Wetteinsatzgebühren ermittelt wurden. So sehr eine Modernisierung des Glücksspielwesens unter Ausrichtung auf im benachbarten Ausland erfolgreich erprobten Konzepte zu begrüßen ist, so sollte doch nicht übersehen werden, daß sich hieraus eine sehr ernste Konkurrenz für das von den Lottokollekturen zu betreibende

- 3 -

Zahlenlotto ergeben muß. Diese Konkurrenz, welche vor allem durch die im Gesetzentwurf erlaubte und für den Betrieb der neuen Spielformen vermutlich auch notwendige starke Ausweitung der Zahl der Vertriebsstellen bewirkt wird, könnte geeignet sein, die Existenzgrundlage zahlreicher kleiner Lottokollektanten zu erschüttern. Es ist daher nach Ansicht der Bundeskammer unumgänglich notwendig, daß flankierende Förderungsmaßnahmen zur Sicherung des Fortbestandes der Lottokollekturen getroffen werden. Da der Gesetzentwurf sich zu dieser dem Bundesministerium für Finanzen seit langem bekannten Problematik verschweigt, darf darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Gesetzgeber in einer ihm geeignet erscheinenden Weise noch eine entsprechende Vorsorge zu treffen haben wird.

Kein Einwand besteht gegen das zweite wichtige Anliegen dieses Gesetzentwurfes, nämlich die Ausgliederung des Sporttotos aus der staatlichen Verwaltung und die Übertragung der Durchführung an einen privatrechtlich organisierten Konzessionär. Im Interesse der vielen Unterhalter von Sporttotoannahmestellen wird allerdings hiebei von der Erwartung ausgegangen, daß der Bundesminister für Finanzen in Ausübung seines Aufsichtsrechtes, insbesondere bei der Bewilligung der Spielbedingungen darauf achten wird, daß für die Inhaber derartiger Sporttotoannahmestellen keine Verschlechterung der Geschäftsbedingungen stattfinden wird. Ausdrücklich begrüßt wird der in diesem Gesetzentwurf unternommene Versuch, die unter dem Begriff "Namenslotterien" zusammengefaßten Spielformen einer klarstellenden Regelung zuzuführen und damit strafbaren Eingriffen in das Glücksspielmonopol vorzubeugen. Positiv anzumerken ist weiters, daß das in den Paragraphen 6 bis 10 Glücksspielgesetz geregelte Zahlenlotto in seiner bisher praktizierten Form erhalten bleibt, woraus auch zu schließen ist, daß seitens des Gesetzgebers an dem Fortbestand der Lottokollekturen ein reges Interesse besteht.

Zu den einzelnen Bestimmungen:Zu Art. I Ziff. 2:Zu § 20 c:

Da die dem Konzessionär übertragenen Spiele die Erwartung erhöhter Attraktivität in sich tragen, sind wie bereits eingangs bemerkt wurde, Auswirkungen auf den Spielbetrieb der Lottokollekturen nicht auszuschließen. Da gerade die Inhaber derartiger Lottokollekturen auf dem Gebiet dieser Wettspiele auf eine besondere Berufserfahrung zurückgreifen können, sollte es dem Konzessionär zur Auflage gemacht werden, den Inhabern von Lottokollekturen das neue Lotto gemäß § 20 a Abs. 1 und das Zusatzspiel gemäß § 20 a Abs. 3 des Entwurfes primär und bevorzugt anzubieten. Eine derartige Auflage läge auch im Interesse des Konzessionärs, da hiedurch die berufliche Erfahrung der Lottokollektanten für ihn nutzbar gemacht wird.

Zu § 20 d Abs. 1 und 2:

Die vom Bundesministerium für Finanzen zu genehmigenden Spielbedingungen, welche auch im Amtsblatt der Wiener Zeitung zu verlautbaren sein werden, betreffen nicht nur die Spieler selbst, sondern haben zweifellos auch Auswirkungen auf die Geschäftsabwicklung der als Vertriebsstellen in Frage kommenden Mitglieder der Bundeskammer. Es wird daher eine gesetzliche Regelung beantragt, derzufolge vor Genehmigung der Spielbedingungen diese der Bundeskammer zur Abgabe einer entsprechenden gutächtlichen Äußerung zu übermitteln sind. Die gesetzliche Verankerung eines Anhörungsrechtes der Bundeskammer würde sicherstellen, daß bei Erlaß der Spielbedingungen auch auf die Interessen der Mitglieder der Bundeskammer entsprechend Bedacht genommen werden kann.

Zu § 20 e Abs. 3:

Die Erläuterungen geben nur Aufschluß darüber, warum bei der Ausgestaltung der Konzessionsabgabe ein progressiv gestaffelter Stufentarif gewählt wurde, sagen jedoch nichts über die Bandbreiten der einzelnen Stufen und die jeweilige Höhe der

- 5 -

Konzessionsabgabe aus. Dieser Mangel erlaubt es auch nicht festzustellen, ob diese abgabemäßige Belastung gegenüber jener anderer Glücksspiele als ausgewogen und nicht wettbewerbsverzerrend im positiven wie im negativen Sinn anzusehen ist. Nicht zu erkennen ist auch, wie sich diese Sicherung des Abgabeananspruches des Bundes auf den Spielbetrieb des Konzessionsinhabers auswirken wird, da die Konzessionsabgabe zum Teil als Entgelt für die Übertragung eines Monopols und zum anderen Teil auch als fiskalische Vorabschöpfung des Gewinntopfes anzusehen ist.

Zu § 20 e Abs. 4:

Diese Bestimmung sieht vor, daß der Bund für die mediale Unterstützung der vom Alleinkonzessionär zu betreibenden Spiele aus dem Abgabenaufkommen der Spiele (Konzessionsabgabe und Wettgebühren) sorgen kann. Die Möglichkeit, bestimmte Glücksspiele werblich zu unterstützen, ist zwar als Kannbestimmung ausgestaltet, stellt es jedoch dem Bund anheim, in welchem Ausmaße er hierfür Abgabemittel aufwenden will. Da das Abgabenaufkommen wenigstens zum Teil für die Förderung des Körpersportes zweckgebunden ist, erscheint hier doch eine gewisse Begrenzung der für die Werbung einzusetzenden Abgabemittel unbedingt geboten. Seitens der Erläuterungen fehlt im übrigen jede Aufklärung darüber, warum dem Konzessionär überhaupt eine mediale Unterstützung zuteil werden muß. Die doch sehr einseitig ausgerichtete Bereitstellung eines Werbebudgets für die vom Konzessionsinhaber zu betreibenden Spiele könnte sich auch als nachteilige Wettbewerbsverzerrung zu Lasten des von den Lottokollektoren zu betreibenden Zahlenlottos herausstellen. Neben einer sinnvollen Begrenzung der maximal für die mediale Unterstützung bereitzustellenden Abgabemitteln wird auch die Einbeziehung des Zahlenlottos in die vom Bund zu ergreifenden Werbemaßnahmen nicht zu umgehen sein.

Zu § 20 g Abs.1

Nach dieser Bestimmung kann sich der Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und der im Konzessionsbescheid erteilten Auflagen unter anderem auch sonstiger sachverständiger Personen bedienen, ohne daß näher ausgeführt wird, wer aller unter diese qualifizierte Personengruppe fallen soll. Da mit der Überwachung das Recht auf Einschau in Bücher, Aufzeichnungen und Schriften des Konzessionsinhabers verbunden ist, sollte sich der Bundesminister für Finanzen behördlicher Organe bedienen, wobei sich hiefür die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung primär anbietet. In der Bestimmung des § 20 g Abs. 1 des Entwurfes müßte es daher anstatt "der Bundesminister kann sich der Organe der Glücksspielmonopolverwaltung bedienen" zutreffender " der Bundesminister hat sich der Organe der Glücksspielmonopolverwaltung zu bedienen" lauten.

Zu § 20 g Abs. 4:

An der für eine Konzessionserteilung in Aussicht genommenen Toto-Lotto-Ges.m.b.H. sind als Gesellschafter u.a. auch die Österreichische Postsparkasse und im Wege einer Holdinggesellschaft eine Reihe von Kreditunternehmen beteiligt. Nach § 40 Abs.2 des Entwurfes sind die an der Konzessionärgesellschaft beteiligten Kreditunternehmungen auch zum Vertrieb der Spielanteile von Nummernlotterien, Namenslotterien und Tombolaspielen berechtigt. Durch die Gesellschaftserstellung und eine sich daraus ergebende Vertretung im Aufsichtsrat verfügen diese Vertriebsstellen somit im Unterschied zu den Lottokollektanten und Tabak-Trafikanten über einen wesentlich besseren Zugang zu den den Spielbetrieb betreffenden Informationen.

Es wird daher beantragt, daß ebenso wie der Österreichischen Bundessportorganisation auch der Bundeskammer ein Vorschlagsrecht für die Bestellung eines weiteren Mitgliedes des Aufsichtsrates eingeräumt wird. Wenn sogar der Bundessportorganisation, die lediglich über die Verwendung der durch Lotto und Toto aufzubringenden Mittel zu befinden hat, ein Vorschlagsrecht

-7-

für den Aufsichtsrat eingeräumt wird, so muß auch der Bundeskammer als Interessensvertretung jener ihrer Mitglieder, die mit ihren Vertriebsstellen dem Glücksspielbetrieb überhaupt zum kommerziellen Erfolg verhelfen, ebenso ein solches Vorschlagsrecht eingeräumt wird.

Zu Art. I Z. 8:

Die Bundeskammer begrüßt die gesetzliche Regelung der Namenslotterien in einer neuer Bestimmung § 31 a, da dadurch eine gewisse Rechtsunsicherheit hinsichtlich der dem Bund nach dem Glücksspielgesetz vorbehaltenden Glücksspiele beseitigt und auch unzulässigen Eingriffen in das staatliche Glücksspielmonopol vorgebeugt wird. In diesem Zusammenhang muß allerdings angemerkt werden, daß es unverständlich erscheint, warum nicht auch gleichzeitig die Brieflotterie einer einwandfreien und klarstellenden Regelung unterzogen wird. Derzeit sind die die Brieflotterie betreffenden Regelungen nur in einem internen an die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung gerichteten Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen v. 24.4.1981, Zl.1252/B/81 niedergelegt, was für die mehr als 5.000 mit dem Vertrieb der Brieflotterie befaßten Personen, die vom Inhalt dieses nicht veröffentlichten Erlasses keine Kenntnis haben, sicher kein befriedigender Zustand sein kann.

Zu Art. I Z. 20:

Gegen die Erhöhung des Strafrahmens für Geldstrafen für Eingriffe in das Glücksspielmonopol im § 50 Abs. 2 Glücksspielgesetz wird kein Einwand erhoben. Angeregt wird auch die im § 51 Abs. 2 Glücksspielgesetz vorgesehenen Geldstrafen entweder entsprechend zu erhöhen, oder doch wenigstens der eingetretenen Geldwertminderung anzupassen. Hinsichtlich der Möglichkeit auch Freiheitsstrafen im Verwaltungsstrafverfahren zu verhängen wäre zu prüfen, ob dies überhaupt durch den Vorbehalt Österreichs zu Art. 5 Menschenrechtskonvention gedeckt ist. Die Bundeskammer lehnt jedenfalls die Verhängung von Freiheitsstrafen in diesem Zusammenhang ab.

-8-

Zu Art. III:

Der Gesetzentwurf trifft hier durch entsprechende Änderungen im § 33 TP 17 Abs. 1 u. 2 Geb. Ges. Vorsorge für die Anpassung des Gebührenrechts an die neuen gesetzlichen Regelungen im Glücksspielgesetz. Für die im § 20a Glücksspielgesetz angeführten Spiele des Lottos, Sporttotos und Zusatzspiels wird einheitlich eine Wetteinsatzgebühr in der Höhe von 15 v. H. festgesetzt, ohne daß im Entwurf für diese Gebührenhöhe eine Erklärung geboten wird. Nach der geltenden Rechtslage fällt jedenfalls das Sporttoto unter die Regelung des § 33 TP 17 Abs. 1 Z. 6 II, wo neben einer Wetteinsatzgebühr von 1,5 v. H. auch eine zusätzliche Gebühr bis zu 25 v. H. vom Gewinn vorgesehen ist. Gerade die Neuregelung der Gebühr für das Sporttoto im Zusammenhang mit der Festsetzung der für die anderen im § 20a Glücksspielgesetz genannten Spiele geltenden Gebühren läßt es unverständlich erscheinen, warum die für das Zahlenlotto im § 33 TP 17 Abs. 1 Z. 8 festgesetzte Gewinngebühr in der Höhe v. 25 v. H. bestehen bleiben soll. Vergleicht man die Gebührenbelastung aller vorgenannten Spiele so fällt auf, daß das Zahlenlotto vergleichsweise am stärksten belastet wird, wobei an dieser Tatsache auch der Umstand nichts zu ändern vermag, daß der Konzessionsinhaber für die im § 20a Glücksspielgesetz genannten Spiele eine Konzessionsabgabe zu entrichten hat, weil schließlich beim Zahlenlotto bis auf die dem Lottokollektanten zustehende Schreibgebühr alle Gewinne beim Bund verbleiben. Geht man davon aus, daß der Gesetzgeber an dem Fortbestand des Zahlenlottos weiterhin ein Interesse hat, so sollte er ebenso wie beim Lotto, Sporttoto und beim Zusatzspiel eine abzugsfreie Auszahlung der Gewinne vorsehen, da andernfalls eine Benachteiligung des Zahlenlottos sowohl optisch wegen der nachträglichen Gewinnschmälerung, als auch effektiv durch das ungünstigere Verhältnis von Spielinsatz zum Gewinn gegenüber den anderen Spielen droht. Es wird daher beantragt, daß die Gewinngebühr für das Zahlenlotto ersatzlos gestrichen wird. Kein Verständnis könnte jedoch dafür aufgebracht werden, wenn durch die Belassung der Gewinn-

-9-

gebühr beim Zahlenlotto indirekt den zahlreichen Lottokollektanten die Aussicht genommen wird, das Zahlenlotto erfolgreich durch Hinweis auf eine ebenfalls ungeschmälerete Gewinnauszahlung anzubieten und damit ihre eigene Existenzgrundlage zu sichern.

Außerhalb des zu begutachtenden Gesetzentwurfes gestattet sich die Bundeskammer, noch folgende Verbesserungen vorzuschlagen:

1.)

Obwohl die Änderung des § 17 Abs. 2 Glücksspielgesetz im Entwurf nicht vorgesehen ist, ist die Bundeskammer der Auffassung, daß eine Verlängerung der dort geregelten Kündigungsfrist von dzt. 3 Monaten auf 12 Monate unbedingt notwendig ist. Als Begründung ist anzuführen, daß mit einer Vertragsauflösung für die betroffenen Wirtschaftstreibenden in aller Regel weitreichende nachteilige wirtschaftliche Folgen verbunden sind. Zu berücksichtigen ist weiters, daß die Geschäftsstellen der Klassenlotterie in den letzten Jahren sehr hohe Investitionen vor allem im EDV-Bereich getätigt haben und noch zu tätigen haben werden. Da es dem Vertragspartner meist unmöglich ist, in einer kurzen Kündigungsfrist von 3 Monaten sich um andere Einkunftsquellen zu bemühen, ist eine Verlängerung derselben notwendig. § 17 Abs. 2 Glücksspielgesetz sollte demnach folgenden Wortlaut erhalten: " Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abzuschließen. Er kann von beiden Vertragsteilen in einer Frist von 12 Monaten .... gekündigt werden." Der Wunsch einer Verlängerung der Kündigungsfrist erscheint auch deshalb nicht unbillig zu sein, da dem Konzessionär bei der Übertragung des Lottos, des Sporttotos und des Zusatzspieles im § 20b Abs.3 des Entwurfes schließlich eine Konzessionsdauer von 10 Jahren gewährt werden soll.

2.)

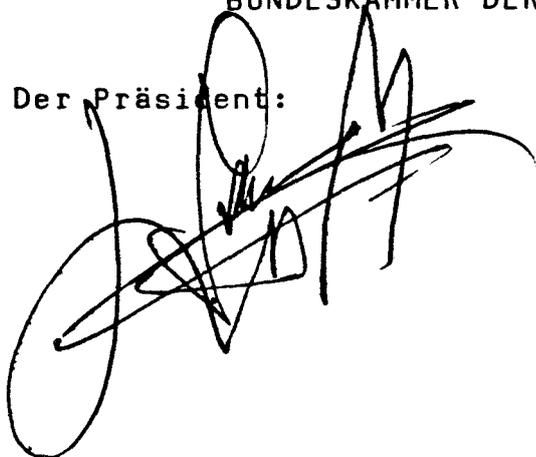
Die von Lottokollektanten neben den Einsätzen einzuhebende Schreibgebühr, welche als alleiniger Verdienst bei ihm verbleibt, unterliegt dzt. einer äußerst restriktiven Regelung, die bereits die Einnahmen dieses Berufszweiges empfindlich schmälert. Jeder Kollektant, der bei einer Ziehung mehr als ÖS 2.600,-- an Schreib-

-10-

gebühren einhebt, muß dzt. die Hälfte der diesen Grenzbetrag übersteigenden Schreibgebühren an die Glücksspielmonopolverwaltung als sogenannten Rücklaß abführen. Der Grenzbetrag von ÖS 2.600,-- ist im übrigen zum letzten Male im Jahre 1977 angehoben und seither keiner Valorisierung mehr unterzogen worden. Die Bundeskammer fordert mit aller Entschiedenheit die Beseitigung dieser leistungsfeindlichen Behinderung der Lottokollektanten, deren einzige wohl kaum ausreichende und völlig unzeitgemäße Begründung die kostenlos Zurverfügungstellung von Schreibmaterial durch die Glücksspielmonopolverwaltung ist und als solche wohl kaum Anspruch darauf hat, als sachlich gerechtfertigt anerkannt zu werden.

## BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and sharp strokes.

Der Generalsekretär:

A handwritten signature in black ink, appearing as a series of connected, fluid loops.